

Wie viel Vermögen darf man besitzen?

Wie wird Vermögen berücksichtigt?

Was zählt zu Vermögen?

Hinweise zu den Corona-Sonderregeln!

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die Regelungen zum Vermögen. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, vielmehr besteht darauf ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn man einen Antrag auf Alg II stellt, prüft das Jobcenter die Bedürftigkeit des*der Antragsteller*in sowie seiner*ihrer Angehörigen im Haushalt. Vermögen wird unter Anrechnung von Freibeträgen berücksichtigt. Ist es zu hoch, gibt es kein Alg II und das Vermögen muß aufgebraucht werden, bevor Alg II neu beantragt werden kann. In dieser Zeit ist man nicht kranken- und pflegeversichert.

Während der Corona-Pandemie gelten mit dem Sozialschutzpaket I seit März 2020 bis voraussichtlich 31. Dezember 2021 (mindestens aber bis 31. März 2021) Sonderregeln, die einen erleichterten Zugang zu Sozialleistungen ermöglichen sollen. Diese betreffen auch das Vermögen, das man bei Antragsstellung haben darf, s. Kasten.

Was ist Vermögen?

Vermögen ist alles, was sich zu Geld machen lässt (auch Vermögen im Ausland). Dazu gehören Bargeld, (Spar-)Guthaben, wie z.B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen gegenüber Dritten sowie Wohnungs-, Haus- und Grundeigentum.

Was ist verwertbares Vermögen?

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Dies kann u.a. durch verbrauchen, verkaufen, beleihen, vermieten oder verpachten geschehen.

Nicht verwertbar ist Vermögen, über das man nicht frei verfügen kann (z.B. verpfändetes Vermögen).

Wessen Vermögen wird berücksichtigt?

Berücksichtigt wird das Vermögen des*der Antragsteller*in, des*der Partner*in und der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre in der Bedarfsgemeinschaft. Dabei gelten jedoch Freibeträge und manche Dinge sind anrechnungsfrei (siehe unten). Ist der*die Antragsteller*in unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt. Besitzen unter 25-Jährige „zu viel“ eigenes, verwertbares Vermögen, fallen sie aus der Bedarfsgemeinschaft heraus und erhalten keine Leistungen. Das Vermögen der Kinder wird jedoch nicht bei den Eltern angerechnet. Leben Verwandte und Schwäger*innen im Haushalt, dann unterstellt das Jobcenter, dass diese den*die Antragsteller*in finanziell unterstützen, soweit es von deren Einkommen und Vermögen her erwartet werden kann.

Tipp: Rechtzeitig die Wohnverhältnisse klären. Besteht mit Verwandten überhaupt eine Haushaltsgemeinschaft (Wirtschaften aus einem Topf) oder wird nur die Wohnung geteilt? Der Vermutung, dass man von Verwandten finanzielle Hilfe erhält, kann und sollte schriftlich bei der Antragsabgabe widersprochen werden.

Allgemeiner Freibetrag

Der Grundfreibetrag von verwertbarem Vermögen (siehe oben) für volljährige Leistungsberechtigte und Partner*innen liegt bei 150 € je Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Er beträgt mindestens 3.100 €. Minderjährige Kinder haben einen Freibetrag in Höhe von 3.100 €.

Freibetrag für Altersvorsorge

Für die private Altersvorsorge (Lebensversicherung, Rentenversicherung usw.) gibt es einen weiteren Freibetrag in Höhe von 750 € je Lebensjahr für den*die Antragsteller*in und den*die Partner*in.

Aber: Den Freibetrag gibt es nur, wenn mit der Versicherung vertraglich vereinbart ist, dass man bis zur Rente nicht an die Altersvorsorge herankommt.

Tipp: Herkömmliche Versicherungsverträge erfüllen diese Bedingungen nicht. Deshalb: Vor Antragsabgabe mit der Versicherung verhandeln und einen sogenannten „Verwertungsausschluss“ bis zum Renteneintritt vertraglich vereinbaren.

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen (z.B. Haushaltsgeräte) und Reparaturen in Höhe von 750 € steht jeder Person in der Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller*in, Partner*in, Kinder unter 25 Jahre) zusätzlich zu den anderen Freibeträgen zu.

Bestimmte Vermögensarten bleiben ganz anrechnungsfrei. Wer über den Freibeträgen liegt, sollte prüfen, ob aus anrechenbarem Vermögen wie z.B. Geldvermögen anrechnungsfreies Vermögen gemacht werden kann.

Kraftfahrzeug

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkaufswert bis 7.500 € für jede*n Erwerbsfähige*n in der Bedarfsgemeinschaft.

Hausrat

Ebenso wird angemessener Hausrat (Möbel, Computer, Elektrogeräte usw.) nicht als Vermögen angesehen.

Eigenheim

Ein selbst genutztes angemessenes Eigenheim bleibt außer Betracht. Als angemessen gilt ein Haus mit ca. 130 qm Wohnfläche und einer Grundstücksgröße von 500 qm (städtische Lage) bzw. 800 qm (ländliche Lage) für einen Vier-Personenhaushalt. Bei 3 Personen gilt eine Grenze von 110 qm und bei 1 bis 2 Personen von 90 qm. Bei einer Eigentumswohnung gelten 120 qm (4 Personen), 100 qm (3 Personen) und 80 qm (1 bis 2 Personen) als angemessen.

Vermögen, mit dem Wohneigentum gekauft oder erhalten werden soll, ist nur dann geschützt, wenn darin Behinderte oder Pflegebedürftige wohnen werden.

Riester-Rente

Riester-Anlageformen, also Vermögen, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird, wird einschließlich seiner Erträge bei Alg II-Bezug nicht berücksichtigt. Bedingung: Der*die Inhaber*in darf das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig (also vor Renteneintritt) verwenden.

Sonstiges

Vermögensgegenstände sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Unwirtschaftliche Verwertung

Die Jobcenter können eine Verwertung des Vermögens nicht verlangen, wenn diese „offensichtlich unwirtschaftlich“ ist, das heißt, wenn der Verlust mehr als 10 % beträgt.

Allgemeiner Tipp: Wer „zuviel“ Vermögen besitzt, sollte vor der Antragstellung noch Anschaffungen vornehmen, z.B. Autokauf, Möbel, Wohnungsrenovierung, Energiespargeräte. Dadurch kann das verbleibende Vermögen unter die Freibeträge sinken. Eine Begleichung von Schulden muss das Jobcenter nicht in jedem Fall anerkennen, es sei denn der*die Gläubiger*in macht die Schulden unter Androhung zeitnaher Schritte geltend.

Vermögen – Corona-Sonderregeln bis voraussichtlich 31.12.2021 (mindestens bis 31.3.21)

Die in diesem Flyer beschriebene Vermögensprüfung ist zwischen März 2020 bis voraussichtlich einschließlich Dezember 2021 (mindestens bis März 21) ausgesetzt. Ausgesetzt bedeutet, dass bei der Antragsstellung innerhalb dieses Zeitraums das Vermögen nicht geprüft wird, wenn es nicht erheblich ist. Das gilt sowohl für Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge. Die Vermögensprüfung beschränkt sich in der Regel auf eine Erklärung der Antragsteller*innen, nicht über „erhebliche“ Vermögenswerte zu verfügen. Bei „erheblichem Vermögen“ wird geprüft, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Als nicht erheblich gilt Vermögen bis 60.000 Euro für den*die Antragsteller*in und bis zu 30.000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Dabei gilt eine Gesamtvermögensgrenze, unabhängig davon, wem das Vermögen genau gehört. Zu berücksichtigen ist nur sofort verwertbares Vermögen (Barmittel oder sonstige liquide Mittel), nicht z.B. selbstgenutztes Wohneigentum oder die Altersvorsorge.

Die übliche Vermögensprüfung ist laut Gesetz für die Dauer von sechs Monaten ausgesetzt. Danach gelten wieder die in diesem Flyer beschriebenen Regelungen – allerdings nicht vor dem 31.12.2021 bzw. vor dem 31.3.2021.

Beispiel: Du verfügst nicht über erhebliches Vermögen und beantragst im März 21 zum ersten Mal Alg II, das dir für sechs Monate bis einschließlich August 21 ohne

Vermögensprüfung bewilligt wird. Wenn du ab September 21 einen neuen Antrag stellst, so ist die Vermögensprüfung weiterhin ausgesetzt. Falls dir im März 21 das Alg II für zwölf Monate bewilligt wurde, so wird dein Vermögen erst geprüft, wenn du ab März 22 einen neuen Antrag stellst. Wenn das Jobcenter vorher dein Vermögen prüfen und dir anschließend sogar aufgrund eines „zu hohen Vermögens“ kein Alg II mehr auszahlen will, solltest du dich dringend beraten lassen.

Alg II vor Corona nur als Darlehen

Wenn du, bevor die Corona-Sonderregeln in Kraft traten, Alg II nur als Darlehen bekommen hast, weil die Verwertung deines Vermögens nicht möglich oder zumutbar war, bekommst du, sobald dein letzter Bewilligungszeitraum abgelaufen ist und du einen Wiederbewilligungsantrag stellst, die Leistungen für zunächst sechs Monate als Zuschuss. Das gilt, solange der jeweilige Weiterbewilligungsantrag vor dem 31.12.2021 liegt.

Altersvorsorge

Weitere Erleichterungen bei der Vermögensprüfung gibt es für (ehemals) Selbständige (und für Minijobber*innen). Vermögen, das die Grenzen des „Erheblichen“ übersteigt, soll bis zu einer gewissen Höhe nicht berücksichtigt werden, wenn es für die Altersvorsorge bestimmt ist. Maximal 8.000 Euro pro Jahr der Selbständigkeit können so als Altersvorsorge anerkannt werden. Gibt es erworbene Ansprüche aus Pflichtversicherungen, z.B. im Rahmen der Künstlersozialversicherung, vermindert das den Höchstbetrag. Wird die selbständige Tätigkeit nur im Nebenerwerb ausgeübt, soll der Einzelfall geprüft werden. Das gilt auch für von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte (Minijobber*innen).

Für Selbständige, Beschäftigte und Auszubildende soll in der Regel das **Betriebsvermögen** nicht berücksichtigt werden, wenn es der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dient.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern zu anderen wichtigen ALG II-Themen stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB: Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, Bezug unter <https://dgb-shop.bwh.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html>
- Internetberatung für Erwerbslose von verdi: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Leitfaden „Alg II / Sozialhilfe von A–Z“ (www.tacheles-sozialhilfe.de)
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Heike Wagner.